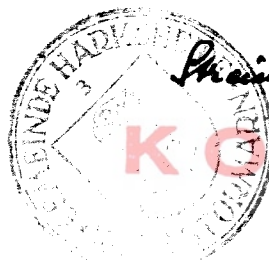


Gemeinde Harksheide
Kreis Stormarn

Bebauungsplan Nr. 24

Baugebiet: - Am Falkenhorst -



~~Anlage a)~~

Prüfung begünstigt:

[Handwritten signature]

T e x t :

1. Zulässige Nutzung der Grundstücke

Die Bestimmungen der Landesbauordnung - für geschlossene Bauweise - sind anzuwenden.

Gemäß § 1 (4) Baunutzungsverordnung werden Ausnahmen nach § 3 (3) BauNVO nicht zugelassen.

2. Gestaltung der baulichen Anlagen

2.1 Die ein- und zweigeschossigen Häuser sind als rote Verblendbauten zu erstellen.

Zur Anbindung an die bereits vorhandene Bebauung sind die Winkel- und Kettenhäuser im Westteil mit weißlichen Verblendsteinen zu versehen.

Die achtgeschossigen Punkthäuser sind in ihrer Außengestaltung auf das Gesamtbauvorhaben abzustimmen.

Material- und Farbabweichungen für einzelne Bauteile sind zulässig.

2.2 Als Dächer sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 - 40°, eingedeckt mit schiefergrauen Pfannen, und Flachdächer zulässig. Die einzelnen Dachformen sind gruppenweise zusammenzufassen. Die Dächer der achtgeschossigen Häuser müssen flach sein. Bei etwaigem späteren Ausbau der Dachgeschosse bei den Reihenhäusern sind nur in der Dachfläche liegende Fenster, aber keine vorspringenden Ausbauten zulässig.

2.3 Garagen sind der äußeren Gestaltung der Hauptgebäude anzupassen. Tiefgaragen sind entweder mit Steinplatten zu belegen oder mit einer Erdschicht abzudecken, auf der Rasen auszusäen ist. Auf jeden Fall sind die Garagen so tief anzulegen, daß die Oberkante der fertigen Abdeckung nicht über das Terrain hinausragt.

2.4 Die unbebauten Grundstücksflächen sind als Ziergärten anzulegen und zu unterhalten. Hierbei ist mindestens 3/4 der Fläche als Rasen vorzusehen. Die Bildung von Einzelgärten ist unzulässig. Massive Fußwegbegrenzungen dürfen eine Höhe von 0,10 m nicht überschreiten.

2.5 Das Aufstellen von Gartenlauben, Schuppen, Kleintierställen u.ä., nachträgliche Anbauten sowie der Anbau von Veranden, Windfängen oder Vordächern und Abgrenzungen von Terrassen ist nicht zulässig.

2.6 Werbeanlagen müssen den Vorschriften der LBO genügen. Mit Ausnahme für Einzelhandelsgeschäfte und für die Geschäftsräume freiberuflich Tätiger, sind Werbeanlagen grundsätzlich untersagt.

2.7 Bei Instandsetzungsarbeiten dürfen die äußere Gestaltung der Gebäude sowie die Farbanstriche nicht verändert werden.

Als Satzung beschlossen am 27. Feb. 1967

Harksheide, den 10. April 1967



[Handwritten signature]
Bürgermeister

[Handwritten signature]